

2. Die **Verjährung der Strafverfolgung** beruht darauf, daß nach Ablauf einer längeren Frist, die abhängig von der Schwere der Straftat — bestimmt durch die angedrohte schwerste Strafe — ist, das Strafverfahren und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine schützende und sichernde sowie erzieherische Wirkung auf den Täter mehr haben.

Die Verjährung beseitigt nicht den Charakter der Handlung als Straftat. Sie bewirkt, daß keine Strafverfolgung mehr zulässig ist. Weder die Einleitung noch die Durchführung eines Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen erfolgen. Der Eintritt der Verjährung ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten und führt zu bestimmten prozessualen Ergebnissen.

3. Bei **Eintritt der Verjährung** ist

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO)
- ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren selbständig durch die Untersuchungsorgane einzustellen (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)
- beim Staatsanwalt das Verfahren durch diesen einzustellen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)
- vom Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 192 Abs. 1 StPO) oder im späteren Stadium das Verfahren endgültig einzustellen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO für die Rechtsmittelinstanz i. V. mit § 299 Abs. 3 StPO).

4. Die **Berechnung der Verjährungsfrist** richtet sich nach der angedrohten Straftat und -höhe, also nicht nach der konkret ausgesprochenen oder möglicherweise in Betracht kommenden Strafe. Deswegen gilt die Verjährungsfrist für die angedrohte Strafe auch dann, wenn diese in Art oder Höhe unterschritten wurde, weil eine Bestrafung wegen Vorbereitung, Versuch, Beteiligung erfolgt oder andere außergewöhnliche Strafmilderungsgründe vorliegen.

Gern. Abs. 3 wird die Verjährungsfrist nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

In besonderen Fällen kann gesetzlich die Verjährung verkürzt werden (Abs. 2). Das StGB kennt nur zwei Fälle einer solchen Fristverkürzung:

- sexueller Mißbrauch Jugendlicher (§ 149) statt in fünf schon in zwei Jahren;
- Anstiftung oder Beihilfe zur Schwangerschaftsunterbrechung durch die Schwangere (§ 153 Abs. 2) statt in acht schon in drei Jahren.

5. **Die Verjährung beginnt** mit dem Tage, an dem die Straftat beendet ist (Abs. 3). Der Begriff der Beendigung der Straftat ist ein tatsächlicher und stellt auf das reale Geschehen ab. Er umfaßt zwar auch die Vollendung der Tat einschließlich des Erfolges bei Erfolgsdelikten, ist jedoch weiter als der strafrechtliche Begriff der Vollendung. Der Be-